

Rechtskundliche Begründung des Standesprivilegs

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur Geschichte**

Band (Jahr): **80 (2006)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

konfessionell bedingte Grenzziehungen quer durch die Region sich auf den Warenaustausch und den Personenverkehr auswirkten, wo doch ein lebhaftes Bedürfnis nach Durchlässigkeit bestand. Nützlich wäre zu erfahren, welche Rolle neben dem im obrigkeitlichen Interesse gelenkten Handel die privaten und geheimen Wege der Bauern zu Absatz und Beschaffung von Produkten zu günstigeren Konditionen spielten. Ideen der Aufklärung fanden Aufnahme auch bei den Dorfbewohnern, die im Kontakt mit Durchreisenden, Händlern, Fuhrleuten usw. standen und selber über eine beachtliche Mobilität verfügten. Dem allmählichen Mentalitätswandel im schaffhausischen Landvolk wäre nachzugehen. Auch zur Bevölkerungsentwicklung in der Region fehlen detaillierte Untersuchungen. Die vorliegende Arbeit deckt die Probleme auf, ruft aber nach ergänzenden Untersuchungen.

Rechtskundliche Begründung des Standesprivilegs

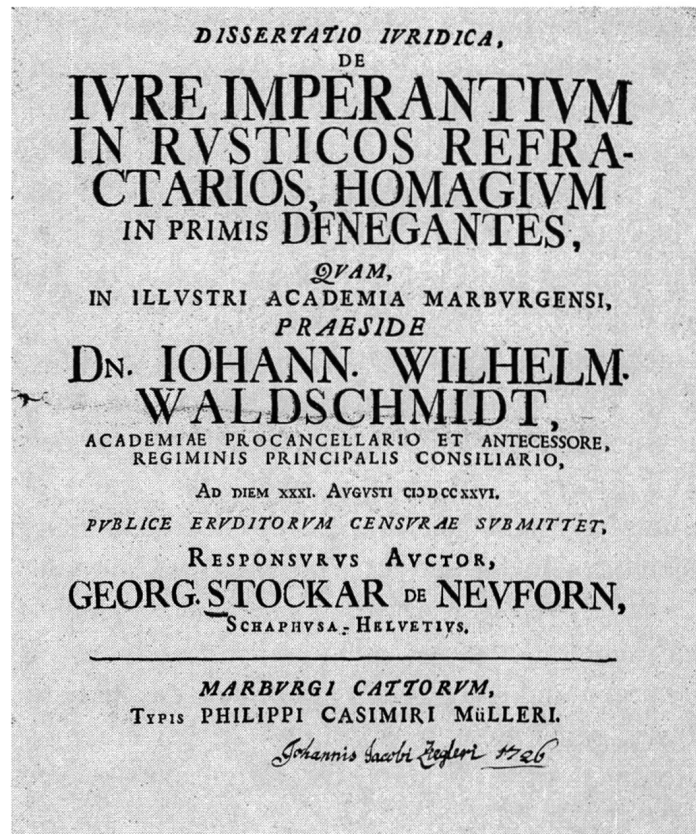
Der Aufstand der Wilchinger beschäftigte auch die Schaffhauser Bildungselite. 1726, in einer bereits recht fortgeschrittenen Phase des Wilchinger Handels, unternahm es der Schaffhauser Stadtherr *Georg Stockar von Neunforn*,¹⁹ das Gottesgnadentum und die Politik seiner Obrigkeit in Form einer rechtswissenschaftlichen Abhandlung zu begutachten.²⁰ Der Titel des in lateinischer Sprache verfassten Textes lautet übersetzt: «Über das Recht der Regierung gegenüber den widerborstigen Bauern, besonders gegenüber jenen, die die Huldigung verweigern».²¹ Die Schrift wurde «der berühmten Universität Marburg [...] zur öffentlichen Beurteilung unterbreitet» und dem Anschein nach von der Fakultät auch angenommen. Der Einbezug des Konflikts zwischen seiner Heimatstadt und den Wilchinger Untertanen in seine Untersuchung trägt zur Erhellung eines wesentlichen Aspekts des Wilchinger Handels bei, nämlich der Standesfrage. Die Ausführungen dürften im Zusammenhang mit einem wissenschaftlichen Diskurs über das Verhältnis von Regierung zu Regierten zu verstehen sein, dem im Rahmen dieser Arbeit aber nicht nachgegangen werden kann.²²

19 Georg Stockar von Neunforn (1704–1755) immatrikulierte sich am 3. 10. 1724 in Marburg (vgl. Birt 1980, S. 219) und war ab 1748 Bibliothekar der Bürgerbibliothek (Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register, S. 88).

20 Stadtbibliothek Schaffhausen, Signaturen MA 1,12; UO 551; UO 688. Ich verdanke die Übersetzung (grösserer Passagen wörtlich, restlicher Teile dem Sinne nach) dem sachkundigen und engagierten Einsatz von Margrit Scherer, Schaffhausen. Ihr spontanes Interesse und ihre Vertrautheit mit dem Bildungslatein der frühen Neuzeit haben es erst ermöglicht, den Text Georg Stockars hier zu berücksichtigen. Die Dissertation umfasst circa 50 Seiten zu 15 x 20 cm, inbegriffen Widmungen, Akklamationen, Briefabschriften etc. Die eigentliche Abhandlung beschränkt sich auf rund 30 Seiten.

21 *De iure imperantium in rusticos refractarios, homagium in primis denegantes.*

22 Ich bin Dr. Hanspeter Marti dankbar für die Einstufung von Stockars Abhandlung. Obwohl auf dem Titelblatt *Dissertatio iuridica* steht (vgl. Abbildung), handelt es sich nicht um eine Inauguraldissertation zur Erlangung der Doktorwürde. Der sicherste Hinweis auf die Autorschaft Stockars ist der Einbezug lokalen Kolorits. Die Termini «*Responsurus*» und «*Präses*» sind diesbezüglich



Titelblatt der von Georg Stockar (1704–1755) der Universität Marburg vorgelegten Abhandlung «über das Recht der Regierenden gegenüber widerborstigen Bauern, besonders gegenüber jenen, welche die Huldigung verweigern». (Stadtbibliothek Schaffhausen, MA 1, 12; UO 551; UO 688)

Bei mehrfacher Zitierung verschiedener Autoritäten aus Antike und Mittelalter steht für den Autor der göttliche Stellvertretungsauftrag der Obrigkeit unverrückbar fest. Unbedingter Gehorsam gegenüber der Regierung bedeutet Gehorsam gegenüber Gott. Für das Bauernvolk hat Stockar wenig Sympathie übrig. Dabei genießt es zu seiner Sicherheit und zur Förderung seiner Tätigkeit geschriebene und ungeschriebene Rechte. Sie werden allerdings nicht genannt. Er findet in der Vergangenheit Autoren, die ihn in seiner Geringschätzung unterstützen. Unter Berufung auf Cicero und auf Cato schreibt er, der Bauernstand bleibe dann am ehesten unbescholten, ohne auf Abwege zu geraten, wenn er hart für seinen Lebensunterhalt arbeiten müsse (§ 4). Die Rechtschaffenheit dieses Volkes gehöre längst der Vergangenheit an, es sei arrogant

nicht eindeutig. «In der frühen Neuzeit gibt es nachweislich Dissertationen, die den Vermerk *auctor respondens* (oder ähnlich) tragen und dennoch vom Präses verfasst wurden» (Marti).

und anmassend geworden. Unter den Rechtsgelehrten stünden die Bauern deswegen im allerschlechtesten Rufe. Bei Magister Gratian²³ könne man lesen, es gebe nichts Schlimmeres als die Arroganz der Bauern, und Donatus²⁴ spreche von Lebewesen zwischen Wilden und Menschen, mehr vernunftlos als vernunftbegabt. Stockar lässt sich aus über schlimme Anlagen der Landbevölkerung, ihren Wankelmüt und ihre schlechte Erziehung (§ 6). Als üble Beispiele treulooser Rebellion erwähnt er den Bauernkrieg von 1524 sowie die Erhebung der Unzufriedenen im Entlebuch und den Nachbargebieten von 1653. Genauso schwerwiegend wie ein kriegerischer Aufstand – hier spielt er ausdrücklich auf Wilchingen an – sei die Verweigerung des Treueids (§ 3). Mit Nennung verschiedener renommierter Gelehrter aus Antike und Mittelalter sowie mit Bezug auf das römische Recht handelt er eine Reihe von der Regierung anzuordnender Sühnmethoden bis zur Landesverweisung und der Todesstrafe ab. Immerhin räumt der Autor ein, dass auch einer Obrigkeit Fehler unterlaufen könnten. In einem schwierigen Streitfall mit den Untertanen sei das Recht aber grundsätzlich auf der Seite des Magistrats zu suchen.²⁵ Damit werden der Superioritätsanspruch der regierenden Gesellschaftsschicht und die Ungebührlichkeit irgendwelcher Forderungen und Klagen der Untertanen deutlich. Stockar belässt es bei einer äusserst einseitigen Pflichtenverteilung. Ob bei einem Missbrauch obrigkeitlicher Macht allenfalls ein Widerstandsrecht zugestanden werden müsste, ist nicht Gegenstand der Untersuchung.

Die Auswahl der zitierten Autoritäten – in der übrigens neuere Autoren fehlen – vermittelt einen Einblick in Stockars persönliches Denken. Ständische Ungleichheit rechtfertigt sich nicht allein durch Geburt, sondern ebenso durch moralisch-sittliche Wertung. Damit vergrössert sich die Kluft zwischen den beiden Gesellschaftsschichten in erheblichem Masse.

Es stellt sich hier nicht die Frage, ob Stockars betont elitäres Standesbewusstsein im Kreise der Universität geteilt oder relativiert worden ist. Dagegen wird die Übereinstimmung mit der politischen Führungsschicht seiner Heimatstadt bereits auf den vier Widmungsseiten hervorgehoben. Hier stehen ihre Namen mit der Aufzählung ihrer Ehrenämter, allen voran die Huldigung an Johann Felix Wepfer, zur Zeit der Drucklegung Bürgermeister, die dominierende Persönlichkeit im Schaffhauser Rat.²⁶ Solche Widmungen waren wohl üblich, weisen aber auch auf die Gesinnungsverwandtschaft.

Für die Wilchinger Bauern ging es nicht allein um alte Dorfrechte als solche, sondern ebenso sehr um den Widerstand gegen ihre gesellschaftliche Zurücksetzung. Als Fol-

23 Stockar, § 5, «rusticorum arrogantia nihil petulantius esse». Gratian war Rechtswissenschaftler in Bologna, anfangs 12. Jahrhundert.

24 Stockar, § 5, Aelius Donatus, circa 350 n. Chr., römischer Grammatiker.

25 Stockar, § 7, In dubio, potioem esse Magistratus causam, omninò credendum sit.

26 Johann Felix Wepfer (1671–1749), ab 1714 Zunftmeister, 1711–1722 Säckelmeister, 1722–1725 Statthalter, ab 1725 Bürgermeister. Zahlreiche Gesandtschaften nach Baden, Aarau, Frauenfeld, Innsbruck und Wien (Stadtarchiv Schaffhausen, Genealogisches Register).

ge fand die Auseinandersetzung zu einem beträchtlichen Teil auf der emotionalen Ebene statt und bildete eine der Ursachen für die zeitliche Dehnung des Handels. Die Zunahme des sozialen Gefälles steht im Widerspruch mit der obrigkeitlichen Forderung nach konstruktiver Mitarbeit der Untertanen. Der obrigkeitliche Machtanspruch muss im Dorf seine Vermittler haben. Es sind die Bewohner selber mit ihren eigenen Vorgesetzten, dem Dorfgericht. Vor allem Letztere erwarten für ihre Vollzugsbereitschaft ein Mindestmass an Erkenntlichkeit. Nicht von ungefähr befinden sich die meisten Gemeindevorgesetzten bei den Aufständischen. Das Ignorieren korrekt vorgebrachter Einsprachen, das Ausbleiben von Erklärungen zu unverständlich wirkenden Behördenentscheiden, die weitestgehende Verweigerung von verbindlicher Schriftlichkeit – solche Verhaltensweisen verletzen die Bauern in ihrem Stolz. Die gesinnungsmässige Verbundenheit Stockars mit der Stadtregierung bestätigt sich in der genauen Übernahme ihrer Konfliktdarstellung (ab § 18). Eine ausführliche Begründung des schaffhausischen Rechtsanspruchs mit Einschluss der historischen Entwicklung führt ihn zur Zurückweisung sowohl der bäuerlichen Forderungen als auch der schwarzenbergischen Klagen und Eingriffe. Die gegnerischen Argumente werden allerdings nicht mit der gleichen Gründlichkeit untersucht. Ob diese einseitige Beleuchtung der Streitsache in Marburg angemerkt worden ist, wird heute kaum mehr festzustellen sein.

Lebensbedingungen in der Landgemeinde Wilchingen im frühen 18. Jahrhundert

*Über Bevölkerung und Lebensweise*²⁷

Die Bevölkerung der schaffhausischen Dörfer im Unterklettgau lebte hauptsächlich von den Erzeugnissen der Landwirtschaft, dem Acker- und Rebbau. Letzterer, der überaus arbeitsintensiv, aber weniger kapitalintensiv als der Getreidebau ist, ermöglichte auch Kleinbetrieben eine Existenzgrundlage. Das mag weitgehend das Fehlen einer Heimindustrie erklären, wie sie für viele Teile der Ostschweiz prägend war.²⁸ Neben wenig Rotweinreben wurde mehrheitlich eine weisse Rebsorte kultiviert.²⁹

27 Forschungsergebnisse zur Situation der schaffhausischen und schwarzenbergisch-sulzischen Landbevölkerung im frühen 18. Jahrhundert liegen wenige vor. Es fehlt bis heute weitgehend an entsprechender Grundlagenforschung. Untersuchungen aus andern Regionen sind wohl hilfreich, aber nicht ohne weiteres übertragbar. Stützen bilden die einzelnen Ortsgeschichten der Unterklettgauer Gemeinden, namentlich der erwähnte Wilchinger Geschichtsband Kurt Bächtolds. In erster Linie soll in diesen Abschnitt einbezogen werden, was sich den Quellen zu den Wilchinger Unruhen entnehmen lässt.

28 Bächtold, K. 1988, S. 133. Flachs und Hanf wurden in erster Linie für den Eigenbedarf verarbeitet, und nur wenige Bewohner vermochten sich als Weber, durch Verkauf von Tuch oder als Schneider im Dorf einen bescheidenen Nebenverdienst zu verschaffen.

29 STASH, Gemeinden: Wilchingen BB, Sch. 13/2, Nr. 18, 15. 9. 1726, Requisitionsliste.